

Fachtagung

Verankerung des Ressourcenschutzes im Recht

zur Vorstellung und Diskussion der vorläufigen Ergebnisse des Vorhabens „Rechtliche Instrumente des allgemeinen Ressourcenschutzes“ (FKZ 3711 18 102)

21. Juni 2016, Berlin

Thesen: Ressourcenschutz in der Kreislaufwirtschaft

1. Innovative Produkte müssen aus Ressourcenschutzsicht grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie lange genutzt, danach leicht demontiert und ganz oder in Teilen wiederverwendet werden können.

2. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält mit den Regelungen zur Produktverantwortung in §§ 23 ff. KrWG einen wichtigen Anknüpfungspunkt für ressourcenschutzbezogene Anforderungen an Produkte.

3. Bei den allgemeinen Vorgaben zur Produktverantwortung stehen allerdings weitestgehend abfallrechtliche Aspekte im Mittelpunkt. Sie versuchen, von der letzten Station des Produktlebenszyklus aus auf die ersten Stationen der Produktentwicklung und -gestaltung einzuwirken.

4. Für eine wirksame Produktverantwortung bedarf es selbständiger Anforderungen. Hierfür müssen Vorschriften erlassen werden, die direkt auf die Produktionsphase einwirken und eine direkte Verbindung zwischen Produktverantwortung und Ressourcenschonung schaffen.

5. Eine solche Regelung enthält nunmehr § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG, wonach der vorrangige Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen vorgeschrieben werden kann. Diese Vorgaben werden jedoch nicht explizit in § 24 KrWG aufgegriffen.

6. Die Vorgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG gilt es, in der Praxis umzusetzen. Um dies in konkretisierenden Regelwerken anzustoßen und zu forcieren, sollten die bisherigen Regelungen des § 24 KrWG explizit ergänzt oder eine

selbständige Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG geschaffen werden.

7. Die allgemeinen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden in Bezug auf bestimmte Produkte und Produktgruppen in eigenen Rechtsnormen konkretisiert. Zu nennen sind hier u.a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeugverordnung.

8. Beide Konkretisierungen werden wesentlich durch europäische Richtlinienvorgaben geprägt, die es bei einer nationalen Weiterentwicklung aus Sicht des Ressourcenschutzes zu beachten gilt und die den Handlungsspielraum des Gesetz- und Verordnungsgebers einschränken. Daneben sind ebenfalls die Marktfreiheiten des AEUV zu beachten.

9. Anknüpfungspunkte für eine Stärkung des Ressourcenschutzes könnten u.a. folgende Maßnahmen sein: Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch Einführung einer hierauf gerichteten separaten Quote und Sicherung der Qualität der Erfassung und Lagerung von Altgeräten, Vorhalten von Informationen zur Zusammensetzung der Geräte und Reparaturmöglichkeiten, Einsatz von elektronischen Identifikations- und Informationssystemen (z.B. RFID), Änderung der Gewährleistungs-, Garantie- und Haftungsvorschriften für wiederverwendungsfähige Teile.

10. Auch das Instrument des Abfallvermeidungsprogramms kann als Anknüpfungspunkt für eine Stärkung des Ressourcenschutzes herangezogen werden. Vielfach enthält es bereits Ressourcenschutzaspekte. Diese sollten bei der Implementierung und Fortentwicklung des Abfallvermeidungsprogramms verstärkt berücksichtigt werden.